

Vereinsatzung des TV Oeffingen 1897 e. V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Oeffingen 1897 e.V.“; abgekürzt „TV Oeffingen 1897 e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fellbach-Oeffingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die körperliche Ertüchtigung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend. Politische, rassische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
7. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat entsprechend der Geschäftsverteilung zuständige Vorstand. Ein Geschäftsführer kann nur mit Zustimmung des Hauptausschusses berufen werden.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungspauschalen festsetzen.
9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
10. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern, das heißt natürlichen Personen, die eine Sportart im Verein ausüben; die aktive Mitgliedschaft kann auch als Kurzzeitmitgliedschaft beantragt und gewährt werden;
 - b) passiven Mitgliedern, das heißt natürlichen Personen, die keine Sportart im Verein ausüben;
 - c) fördernden Mitgliedern, das heißt Personengesellschaften, juristischen sowie natürlichen Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung bezahlen und Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können;
 - d) Ehrenmitgliedern, die auf Vorschlag des Ehrenrates vom Vorstand dazu ernannt werden.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung, und zwar grundsätzlich rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 6

Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und dessen Fachverbände ist der Verein ggf. verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden auf Anforderung: Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail- Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod, Zeitablauf im Falle von Kurzzeitmitgliedschaften und – bei Personengesellschaften und juristischen Personen – durch Auflösung.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort und ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Mitglieder, denen ein Vereinsamt übertragen war, haben im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft auf Verlangen dem Vorstand und dem jeweiligen Abteilungsleiter Rechenschaft abzulegen.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres. Die Erklärung hat an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung das Recht zum Widerspruch an den Ehrenrat zu. Dessen Entscheidung ist endgültig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Kurzzeitmitgliedschaften enden automatisch mit Zeitablauf, ohne dass es einer gesonderten Erklärung oder Mitteilung bedarf, nach drei oder sechs Monaten, entsprechend der jeweiligen Antragstellung.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder nach § 5 Nr. 1 lit. a bis c haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, dessen Fälligkeit regelt die vom Hauptausschuss zu erlassende Beitragordnung. Eine Fälligkeitstellung im Voraus und/oder in Teilbeträgen ist zulässig. Über Stundungen und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Abteilungen können Zusatzbeiträge (Abteilungsbeiträge) erheben. Der Vorstand ist zu informieren.
2. Beiträge und Zusatzbeiträge sind grundsätzlich Jahresbeiträge. Sie werden im Abbuchungsverfahren über Einzugsermächtigung erhoben. Der Vorstand kann bei den Beiträgen in Ausnahmefällen Barzahlung zulassen, die Abteilungsleiter bei den Zusatzbeiträgen der Abteilungen.
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass neu eintretende Mitglieder mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben. Die Mitgliederversammlung kann ferner in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen. Für Aufnahmegebühr und Umlage gelten die Vorschriften über Nichtzahlung, Stundung und Erlass von Beiträgen entsprechend. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die vom Hauptausschuss beschlossen wird.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Hauptausschuss
3. Der Vorstand
4. Der Ehrenrat

§ 10
Haftung der Organmitglieder

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11
Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher im „Oeffinger Mitteilungsblatt“ und in der „Fellbacher Zeitung“. Die Einladung muss die Tagesordnungspunkte enthalten.
2. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorstand.
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Berichte der Abteilungsleiter
 - d) Entlastung des Hauptausschusses und des Vorstandes
 - e) Neuwahlen
 - f) Anträge
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Eine Begründung ist beizufügen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Die Mitgliederversammlung hat vor der Aufnahme auf die Tagesordnung die Dringlichkeit festzustellen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Rechnungsabschlusses
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter
 - d) Entlastung des Hauptausschusses und des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Mitglieder des Ehrenrats, sowie Bestätigung der Abteilungsleiter und des Vereinsjugendsprechers.
 - f) Beschlussfassung über außerordentliche Vorhaben
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
5. Der Sprecher des Vorstandes leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung kann bei Befangenheit einen anderen Versammlungsleiter wählen. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich darin aufzuführen. Die Niederschrift ist vom Sprecher des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme; sie ist nicht übertragbar. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst: für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren Vorstände auf Vorschlag des Ehrenrates, einen Kassenprüfer und den Schriftführer; Gewählt werden können nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12

Weitere Mitgliederversammlungen

Eine weitere Mitgliederversammlung (außerordentliche Hauptversammlung) findet statt:

- a) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder über 16 Jahren schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Für ihre Einberufung und die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Mitgliederversammlung.

§ 13

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) vier Beisitzern
 - d) dem Vereinsjugendsprecher
 - e) dem Schriftführer
2. Der Hauptausschuss hat ausschließlich die satzungsgemäßen Aufgaben wahrzunehmen und über wichtige Vereinsangelegenheiten zu entscheiden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen. Er soll den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen. Der Hauptausschuss beschließt insbesondere den vom Vorstand aufgestellten Haushalts- und Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr. Dabei kann der Hauptausschuss über den vom Vorstand vorgeschlagenen Gesamtansatz der Ausgaben nicht hinausgehen. Ihm obliegt insbesondere auch die Förderung des gesamten Sportbetriebs und die Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen. Er kann den Vorstand ermächtigen, in besonderen Fällen Entscheidungen zu treffen.
3. Die vier Beisitzer (Nr. 1 lit. c) werden vom Hauptausschuss berufen. Darüber hinaus kann der Hauptausschuss weitere Beisitzer für besondere Aufgaben in den Hauptausschuss berufen, so insbesondere einen Sportwart, einen Wirtschaftsführer, einen Technischer Berater und einen Pressewart.
4. Der Hauptausschuss muss mindestens einmal vierteljährlich vom Vorstand einberufen werden.
5. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal sieben Personen, die gleichberechtigte Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind.
2. die Geschäftsverteilung wird innerhalb des Vorstandes geregelt. Einer der Vorstände übernimmt zusätzlich die Aufgabe des Sprechers des Vorstandes.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist zuständig für alle nicht direkt der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss zugewiesenen Aufgaben. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufstellung des Haushalts- und Finanzplans in Abstimmung mit den Abteilungen. Es soll mindestens einmal im Monat eine Sitzung des Vorstandes einberufen werden.
4. Jedes Mitglied des Vorstands ist gemäß §26 BGB alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. §26 BGB vertreten.
5. In Grundstücksangelegenheiten und bei Darlehensaufnahmen ist eine einstimmige Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
6. Der Vorstand kann weitere Personen zur fachlichen Beratung beiziehen.

§ 15

Vereinsjugendausschuss

Er besteht aus den Jugendsprechern der Abteilungen. Diese wählen aus ihren Reihen den Vereinsjugendsprecher. Näheres regelt eine Jugendordnung, die vom Hauptausschuss beschlossen wird. Der Vereinsjugendsprecher ist Mitglied des Hauptausschusses. Der Vereinsjugendsprecher muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, die für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Hauptausschusses sein. Sie müssen mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sein und das 40. Lebensjahr vollendet haben. Führt das Ausscheiden eines Mitglieds des Ehrenrates zur Beschlussunfähigkeit, hat eine Neuwahl des Ehrenrates zu erfolgen.
2. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
3. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für den Vorstand zu unterbreiten,
 - b) dem Vorstand Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten,
 - c) dem Vorstand Vorschläge für sonstige Ehrungen und der zu ehrenden Personen oder Gruppen zu unterbreiten,
 - d) den Fahnenträger zu berufen,
 - e) endgültige Entscheidungen bei Ehrenverfahren, persönlichen Streitigkeiten, Verweis und Ausschluss zu treffen.

Die Ehrenmitglieder sind ab dem der Ehrung folgenden Geschäftsjahr beitragsfrei. Die Verleihung der Ehrung nach lit. b) und c) ist Sache des Vorsitzenden des Vereins oder des Ehrenrats.

§ 17

Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist weitgehend Aufgabe der Abteilungen. Sie arbeiten fachlich in eigener Verantwortung. Veranstaltungen der Abteilungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, bedürfen der vorhergehenden Genehmigung des Vorstandes.
2. Sowohl unter den Abteilungen, als auch zwischen den Abteilungen, dem Hauptausschuss und dem Vorstand ist eine enge Zusammenarbeit anzustreben.
3. Die Abteilungen berichten in Form eines Finanzberichts quartalsweise an den Vorstand. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Vorstand geprüft werden.
4. Die Abteilungen schlagen die in ihren Mitgliederversammlungen (Abteilungsversammlungen) gewählten Abteilungsleiter der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vor. Zum Abteilungsleiter können nur Mitglieder gewählt werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Abteilungen sind berechtigt, für ihren Geschäftsbereich eigene Abteilungsordnungen zu beschließen. Vor Inkrafttreten sind diese vom Vorstand genehmigen zu lassen.

§ 18

Kassenprüfer

Vor der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer abwechslungsweise auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Aufgabe, jährlich mindestens einmal die Kasse des Vereins auf eine ordnungsgemäße Führung hin zu überprüfen. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Vorstand zu übergeben. Der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einblick in alle Unterlagen zu verlangen, die sich auf finanzielle Vorgänge auswirken können. Der Vorstand ist berechtigt, die Prüfung der Vereinskasse zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verlangen. Bei vorgefundenen Mängeln anlässlich einer Kassenprüfung ist der Vorstand umgehend zu unterrichten.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder über 16 Jahren. Die Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fellbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

Fellbach-Oeffingen, den 28. April 2016
gez. der Vorstand